

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611, §§ 394, 812, 820

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 159/75

Urteil des BAG vom 9. Juni 1976

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 159/75

3 Sa 883/74 Hamm

Verkündet
am 9. Juni 1976
gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Eck für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Januar 1975 - 3 Sa 883/74 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1920 geborene Kläger ist seit dem 13. August 1934 bei der Beklagten beschäftigt. Bis zum 31. Juli 1969 war er als Fertigputzer in der Stahlgußzurichterei tätig; am 1. August 1969 wurde er zum Werkschutz umgesetzt und als Wachmann beschäftigt. Da der Kläger als Wachmann weniger verdiente, zahlte ihm die Beklagte auf seinen Antrag vom 1. August 1969 zum teilweisen Ausgleich der Einkommensminderung einen sog. "Anerkennungszuschlag" von zunächst 197,-- DM und später 156,-- DM.

Der Zahlung dieses Anerkennungszuschlages liegt eine Betriebsvereinbarung vom 25. Juni 1968 zugrunde, in der es u.a. wie folgt heißt:

"I. Voraussetzungen

Belegschaftsmitgliedern (Arbeitern und Angestellten), die infolge Unfalls, Krankheit oder Alters an ihrem alten Arbeitsplatz nicht mehr voll einsatzfähig sind und mit einer niedriger bezahlten Tätigkeit beschäftigt werden, kann auf Antrag ein Anerkennungszuschlag zu ihrem Tätigkeitslohn bzw. Tätigkeitsgehalt gewährt werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen gegeben sind:

(Betr. Alter, Betriebszugehörigkeit und Wartezeit)
.....

4. Der Wechsel des Arbeitsplatzes muß durch eine Minderung der Arbeitsfähigkeit begründet sein, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit bei FKH entstanden ist und die eine Weiterbeschäftigung am alten Arbeitsplatz nicht mehr zuläßt. Die Minderung der Arbeitsfähigkeit wird durch ein werksärztliches Gutachten festgestellt. Das umzusetzende Belegschaftsmitglied darf einen neuen Arbeitsplatz, der ihm unter Berücksichtigung des werksärztlichen Gutachtens zugemutet werden kann, nicht ablehnen.
5. Das Belegschaftsmitglied ist verpflichtet, einen Antrag auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit bei der LVA bzw. BfA zu stellen und den Rentenanspruch bis zur Höhe des Anerkennungszuschlages an FKH abzutreten.

.....

IV. Beginn und Ende der Zahlung von Anerkennungszuschlag

1.

2. Der Anerkennungszuschlag wird nicht gewährt, wenn

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

und soweit eine Berufsunfähigkeitsrente gezahlt wird. Er wird ferner gegen eine Unfallrente aufgerechnet, wenn diese in ursächlichem Zusammenhang mit der Minderung der Arbeitsfähigkeit, für die ein Anerkennungszuschlag gezahlt werden kann, steht.

....."

Am 13. April 1970 beantragte der Kläger die Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente bei der LVA. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 19. November 1970 abgelehnt. Auf einen 1973 gestellten Antrag gewährte ihm die Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft durch Bescheid vom 29. Januar 1974 mit Wirkung vom 2. August 1969 eine Unfallrente wegen gering- bis mittelgradiger Innenohrschwerhörigkeit beiderseits. Für die Zeit vom 2. August 1969 bis 28. Februar 1974 wurde dem Kläger auf die Rente insgesamt ein Betrag von 10.755,60 DM nachgezahlt.

Mit Schreiben vom 13. März 1974 teilte die Beklagte dem Kläger daraufhin mit, daß sie mit Rücksicht auf die gewährte Rente mit Wirkung vom 1. Februar 1974 die Zahlung des Anerkennungszuschlages einstelle. Gleichzeitig verlangte sie die Rückzahlung des bis dahin gewährten Anerkennungszuschlages in einer Gesamthöhe von 7.599,-- DM und hielt vom Lohn des Klägers für März 1974 einen Betrag von 759,-- DM ein.

Der Kläger ist der Ansicht, zur Rückzahlung des Anerkennungszuschlages nicht verpflichtet zu sein. Er sei 1969 wegen einer beginnenden Silikose auf Veranlassung des Werksarztes aus der Stahlgußzurichterei herausgenommen worden. Die Unfallrente werde wegen Schwerhörigkeit gewährt und stehe in keinem Zusammenhang mit der Silikose, die für die Umsetzung und die Gewährung des Anerkennungszuschlages maßgeblich gewesen sei.

Im übrigen sei er um den gezahlten Anerkennungszuschlag nicht mehr bereichert. Als er den Antrag auf Unfallrente gestellt habe, habe er nicht ahnen können, daß die Unfallrente rückwirkend ab August 1969 bewilligt werde. Er sei daher davon ausgegangen, daß er den Anerkennungszuschlag zu Recht erhalten habe und behalten könne und habe die entsprechenden Gelder verbraucht.

Auf die Beachtung der Pfändungsschutzvorschriften für den Monat März 1974 hat der Kläger verzichtet. Er hat beantragt,

- 4 -



- 4 -

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 759,-- DM netto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen:

Dem Kläger sei der Anerkennungszuschlag ohne Einschaltung des Werksarztes ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Leiden bewilligt worden, da nach der langen Beschäftigung in der Stahlgußzurichterei davon habe ausgegangen werden können, daß er in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert sei. Es komme überdies nicht darauf an, ob der Anerkennungszuschlag wegen des gleichen Leidens gewährt werde, für den eine Rente bewilligt worden sei, sondern allein darauf, ob die Rente wegen einer am alten Arbeitsplatz erlittenen Beschädigung bewilligt worden sei; das sei hier der Fall. Sie sei daher berechtigt, den Anerkennungszuschlag gegen die gewährte Unfallrente zu verrechnen. Die Betriebsvereinbarung bezwecke, Einkommensminderungen der Arbeitnehmer auszugleichen, die wegen einer Minderung der Arbeitsfähigkeit umgesetzt würden. Solche Einkommensminderungen träten aber nicht ein, wenn der Arbeitnehmer eine Rente erhalte.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Es hat sich zwar grundsätzlich dem Rechtsstandpunkt der Beklagten angeschlossen, ist aber der Meinung, daß der Kläger den bisher gezahlten Anerkennungszuschlag nicht zurückzugewähren brauche, da er insoweit nicht mehr bereichert sei. Auf die Berufung der Beklagten hin hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

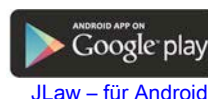
Das Urteil des Landesarbeitsgerichts hält der rechtlichen Nachprüfung in vollem Umfang stand.

1. Dem Kläger steht ein Anspruch auf den Anerkennungszuschlag nicht zu, wenn und soweit er aus der gesetzlichen Unfallversicherung eine Unfallrente wegen einer solchen Minderung der Erwerbsfähigkeit erhält, die Ursache der Bewilligung des Anerkennungszuschlages (AZ) gewesen ist. Dies gilt entgegen der Ansicht der Revision ohne jede Einschränkung. Die Revision

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 5 -

vertritt zu Unrecht den Standpunkt, der Anspruch auf den AZ werde in folgenden beiden Fällen durch eine bewilligte Unfallrente nicht berührt.

a) Nach der Ansicht der Revision soll der Anspruch auf den AZ dann ungeschmälert erhalten bleiben, wenn der AZ und die Unfallrente nicht wegen desselben Krankheits- bzw. Unfallgeschehens bewilligt worden seien. Die Unfallrente werde dem Kläger wegen eines anderen Leidens gewährt als desjenigen, das seine Umsetzung und den Anspruch auf den AZ ausgelöst habe. Gleichgültig sei es, daß beide Leiden eine Folge der Tätigkeit des Klägers vor der Umsetzung seien.

Dabei ist übersehen, daß die Betriebsvereinbarung selbst den Anspruch auf den AZ allein von einer Minderung der Arbeitsfähigkeit auf Grund der am bisherigen Arbeitsplatz ausgeübten Tätigkeit abhängig macht; der Anspruch ist nicht abhängig von der Feststellung eines bestimmten die Arbeitsfähigkeit mindern- den Leidens. Das zeigt sich deutlich dann, wenn das Alter des Beschäftigten die volle Einsatzfähigkeit am bisherigen Arbeitsplatz beschränkt. In diesem als Anspruchsgrund ausdrücklich genannten Fall kommt die Feststellung eines bestimmten Krankheitsgeschehens nicht in Betracht; gleichwohl läßt auch dann die Betriebsvereinbarung die Anrechnung der Unfallrente auf den AZ zu, falls die Unfallrente wegen einer auf dem früheren Arbeitsplatz erlittenen Beschädigung bewilligt wird. Es ist weiter, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht dargelegt hat, kein einleuchtender Grund dafür ersichtlich, die Anrechnung davon abhängig zu machen, welche medizinischen Faktoren im einzelnen die Minderung der Arbeitsfähigkeit und die Notwendigkeit der Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz ausgelöst haben. Die Umsetzung ist eine fürsorgliche arbeitgeberische Maßnahme im Interesse der Gesundheit der mit solchen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer, die nach längerer Dauer erfahrungsgemäß die Gefahr einer Gesundheitsschädigung mit sich bringen. Eine solche Maßnahme läßt sich ihrer Natur nach nur von einer festgestellten Minderung der Arbeitsfähigkeit abhängig machen, kaum aber von den medizinischen Gründen, die die Arbeitsfähigkeit herabsetzen. Die notwendige Umsetzung der Beschäftigten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

würde überdies erschwert und verzögert, wenn sie mit einer genauen Bestimmung der sie auslösenden medizinischen Faktoren verbunden werden müßte.

b) Die Revision will weiter in jedem Falle die Anrechnung der Unfallrente auf den AZ insoweit nicht anerkennen, wie der AZ bereits bezahlt worden ist. Nur im Falle der späteren Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente erkennt sie auch für die Zeit vor der Bewilligung der Rente den Wegfall des Anspruchs auf den AZ an. Für diesen Standpunkt kann sich die Revision nur scheinbar auf die besondere Regelung in Nr. I 5 der Betriebsvereinbarung berufen; danach ist das Belegschaftsmitglied verpflichtet, einen Antrag auf Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente zu stellen und hat bei der Antragstellung den Rentenanspruch bis zur Höhe des AZ's an die Beklagte abzutreten; zugleich ist in Nr. IV 2 Satz 1 ausgesprochen, daß der AZ nicht gewährt wird, wenn und soweit eine Berufsunfähigkeitsrente gewährt wird.

Eine entsprechend klare Regelung für den Fall der späteren Bewilligung einer Unfallrente fehlt; insbesondere sieht die Betriebsvereinbarung nicht die Verpflichtung des Beschäftigten vor, den etwaigen Unfallrentenanspruch alsbald an die Beklagte abzutreten. Es ist ungeklärt, welche Gründe zu der jeweils unterschiedlichen Regelung geführt haben; möglich ist ein Versehen oder auch der Umstand, daß allein für die Berufsunfähigkeitsrente ein besonderer Antrag erforderlich ist.

Gleichwohl läßt sich, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls zutreffend dargelegt hat, aus der unterschiedlichen Regelung nicht folgern, der Anspruch auf den AZ bleibe jedenfalls für den Zeitraum vor der Bewilligung der Unfallrente bestehen. Aus der Vorschrift in Nr. IV 2 der Betriebsvereinbarung ist deutlich zu entnehmen, daß im Falle der Bewilligung einer Unfallrente die Rechtsfolgen für den AZ dieselben sein sollen wie dann, wenn dem Beschäftigten eine Berufsunfähigkeitsrente zugesprochen wird. Mit der dort bestimmten "Aufrechnung" des AZ's gegen die Unfallrente ist, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, eine Anrechnung gemeint; eine Beschränkung der Anrechnungsbefugnis

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

auf den Zeitraum nach Bewilligung der Unfallrente ist nicht ausgesprochen. Es hätte nahe gelegen, dies klar zu sagen, wenn die Anrechnung nicht in demselben zeitlichen Umfang hätte zulässig sein sollen, wie dies für die Berufsunfähigkeitsrente in Nr. IV 2 Satz 1 durch den Ausdruck "wenn und soweit" bestimmt ist. Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, der den Betriebspartnern Anlaß gegeben haben sollte, die Anrechnung der Unfallrente auf den AZ nur in beschränktem zeitlichem Umfang zuzulassen.

2. Der Kläger ist demnach verpflichtet, den AZ zurückzugewähren, soweit er für die Zeit vom 2. August 1969 bis 28. Februar 1974 eine entsprechende Unfallrentennachzahlung erhalten hat; die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist in rechnerischer Hinsicht unstreitig.

Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß der Kläger dem Rückforderungsanspruch der Beklagten nicht entgegenhalten kann, er habe den Rentennachzahlungsbetrag in Unkenntnis der Rückgewährpflicht bereits ausgegeben und sei daher nicht mehr bereichert. Der Rückzahlungsanspruch der Beklagten leitet sich nicht aus den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB her; er ergibt sich vielmehr aus der Betriebsvereinbarung selbst, beruht also auf einer vertraglichen Grundlage. Ein solcher Anspruch besteht rechtlich unabhängig davon, ob und in welcher Weise der Verpflichtete den Nachzahlungsbetrag inzwischen verwendet hat. Selbst aber wenn man die Rückzahlungspflicht aus den §§ 812 ff. BGB herleiten wollte, ist der Erwägung des Landesarbeitsgerichts beizutreten, daß der Kläger jedenfalls mit der Möglichkeit der Rückgewährpflicht rechnen mußte und damit gemäß § 820 Abs. 1 Satz 2 BGB seine Berufung auf den Wegfall der Bereicherung versagt. Angesichts der Regelung in Nr. IV 2 der Betriebsvereinbarung konnte erwartet werden, daß der Kläger sich vor der behaupteten Ausgabe des Nachzahlungsbetrages über eine etwa bestehende Pflicht zur Rückgewähr des AZ vergewisserte.

3. Keine rechtlichen Bedenken bestehen gegen die gegenüber der Beklagten abgegebene Erklärung des Klägers, für den mit der Klage erfaßten Gehaltsmonat auf die Beachtung der Vor-

- 8 -



- 8 -

schriften über den Lohnschutz zu verzichten. Darin ist eine nach Fälligkeit des Gehaltsanspruchs getroffene Aufrechnungsvereinbarung zu erblicken, die auf einen einzigen Monat beschränkt ist; die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1974 (Bl. 21 d.A.) erklärt, sie werde für weitere Gehaltszahlungen die Aufrechnungsbefugnis nur nach Maßgabe des § 394 BGB ausüben. Wirtschaftlich gesehen steht die Vereinbarung daher einer unbeschränkt zulässigen Verfügung des Klägers über einen bereits erhaltenen Lohnbetrag gleich; sie läßt sich demnach bei verständiger Würdigung des Schutzzwecks des § 394 BGB rechtlich nicht beanstanden.

Die Revision war somit zurückzuweisen.

Zugleich für den durch
Urlaub an der Unterschrift
verhinderten Richter
Dr. Heither

gez.: Dr. Hilger

Siara

Röglin

Dr. Eck

